

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages mit Großbritannien. S. 199. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen u. in Italien. S. 200.

(Nr. 1069.) Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865. Vom 14. April 1875.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung Ihrer Großbritannischen Majestät es für zweckmäßig erachtet haben, die über den Schutz der Waarenbezeichnungen und der Fabrik- und Handelszeichen zwischen dem deutschen Zollverein und Großbritannien vereinbarten Bestimmungen auf das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs auszudehnen, sind die Unterzeichneten auf Grund erhaltener Ermächtigung dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865, welcher Artikel wörtlich lautet:

„In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten

Reichs-Gesetzbl. 1875.

The Government of His Majesty the German Emperor and the Government of Her Britannic Majesty having thought it expedient, that the stipulations existing between the Zollverein and Great Britain for the mutual protection of the marks of goods and the marks of manufacture and trade, should be extended so as to comprise the whole territory of the German Empire, the Undersigned, being duly authorized to that effect, have accordingly agreed, that the stipulations of the 6th Article of the Treaty of Commerce of May 30th 1865 between the Zollverein and Great Britain, which article is conceived in the following terms:

»with regard to the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the subjects of the States of the Zollverein shall enjoy in the United Kingdom of Great Britain and Ireland and the subjects of Her Britan-

38

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1875.

des Zollvereins denselben Schutz,
wie die Inländer genießen“;

fortan auf das gesammte Gebiet des
Deutschen Reichs Anwendung finden
sollen.

Zu Urkund dessen haben die Unter-
zeichneten die gegenwärtige Erklärung
vollzogen und mit ihrem Wappensiegel
versehen.

Geschehen zu London in zwei Exem-
plaren am 14. April 1875.

(L. S.) Münster.

(L. S.) Derby.

nic Majesty shall enjoy in the
States of the Zollverein, the same
protection as native subjects“;

shall henceforth be applicable to the
whole territory of the German Em-
pire.

In witness whereof the Under-
signed have signed the present De-
claration and have affixed thereto
the seal of their arms.

Done at London in Duplicate the
14th of April 1875.

(L. S.) Münster.

(L. S.) Derby.

(Nr. 1070.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen, Namen und
Firmen in Italien. Vom 20. April 1875.

Der Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezember
1865 bestimmt im Artikel 6:

„In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder
deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen
sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem
anderen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.“

Diese durch das Reichs-Gesetzblatt nicht bekannt gemachte Vereinbarung
wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November
1874 hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 20. April 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

E. K.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).